

Radverkehrsbeirat der Stadt Würzburg

Satzung

(Beschluss im Stadtrat am 23.07.2020)

Die Satzung der Stadt Würzburg für den Radverkehrsbeirat, vom 24.01.2011, wird aufgrund neuer Vorgaben wie folgt geändert:

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, gemäß Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2020 folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung

Die Stadt Würzburg beruft einen Beirat für die Belange des Radverkehrs in der Stadt Würzburg. Der Beirat erhält die Bezeichnung: „Radverkehrsbeirat“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Radverkehrsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat in allen den Radverkehr betreffenden wichtigen Angelegenheiten und Fragen zu beraten. Gender Mainstreaming wird als durchgängige Beratungsstrategie umgesetzt. Der Stadtrat kann in allen diese Fragen berührenden Angelegenheiten Gutachten des Radverkehrsbeirates einholen; er soll es bei wichtigen und bedeutenden Angelegenheiten tun. Als Querschnittsziel wird bereits ab dem Zeitpunkt der Planung sowie der Vergabe von Begutachtungen durch Dritte besonderer Wert auf die Befähigung zu einer geschlechtersensiblen Mobilitäts- und Radverkehrswegeplanung gelegt.
- (2) Die beratende Tätigkeit des Radverkehrsbeirates erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgabenbereiche:
 1. Beratung bei Fortschreibung und Aktualisierung des Rahmens der Radverkehrsentwicklung in Würzburg.
 2. Vorbereitung radpolitischer Entscheidungen in der Stadt Würzburg.
 3. Begutachtung von Konzeptionen für den Radverkehr.
 4. Beratung der Stadt Würzburg bei der Planung, beim Bau und bei der Sanierung von Radverkehrsanlagen.
 5. Begutachtung von Planungen und Vorschlägen (auch Dritter) in Sachen Radverkehr in Würzburg.
 6. Begutachtung vorhandener Anlagen und Wege auf Tauglichkeit für den Radverkehr.

§ 3 Zusammensetzung und Mitgliedschaft

- (1) Der Radverkehrsbeirat besteht aus folgenden Vertretern (jeweils eine Person, wenn nicht abweichend beschrieben):
1. Oberbürgermeister_in: Vorsitz
 2. Leiter_in des Baureferates
 3. Leiter_in des Umweltreferates
 4. Radverkehrsbeauftragte(r): Präsentation und Schiffführung
 5. Leiter_in der FA Tiefbau / Verkehrsregelung
 6. Leiter_in des Fachbereiches Stadtplanung
 7. Leiter_in des Gartenamtes
 8. Leiter_in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben
 9. Leiter_in des Fachbereiches Umwelt- und Klimaschutz
 10. Leiter_in des Fachbereiches Jugend und Familie
 11. Stadtbeauftragte(r) (Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Standortmarketing / Wirtschaftsförderung)
 12. Behindertenbeauftragte(r)
 13. Vertreter_in der ARGE Familie
 14. Vertreter_in der Pressestelle der Stadt Würzburg
 15. Je Stadtratsfraktion ein(e) Vertreter_in, je Stadtratsfraktion mit mindestens 12 Sitzen im Stadtrat zwei Vertreter_innen
 16. Vertreter_in der Polizeiinspektion Würzburg Stadt
 17. Vertreter_in des Seniorenbeirates
 18. Vertreter_in der Mainfrankennetze (zuständige Stelle für Lichtsignalanlagen)
 19. Vertreter_in der Würzburger Straßenbahn GmbH (WSB)
 20. Vertreter_in der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
 21. Vertreter_in des Allgemeinen deutschen Fahrradclubs (ADFC Würzburg)
 22. Vertreter_in des Verkehrsclub Deutschland (VCD Kreisverband Mainfranken-Rhön e.V.)
 23. Vertreter_in der Arbeitsgruppe Radverkehr aus dem lokalen Agenda 21-Arbeitskreis Mobilität & Regionalentwicklung
 24. Vertreter_in vom Bündnis Verkehrswende jetzt
 25. Je Stadtteil der Stadt Würzburg ein(e) Vertreter_in aus der Bürgerschaft, der/die in diesem Stadtteil wohnhaft ist und die/ der ihre/ seine Alltagsmobilität mit dem Fahrrad bewältigt

(2) Stellvertretungen

Der/ die Oberbürgermeister_in wird vertreten, an erster Stelle durch den/ die zweite(n) Bürgermeister_in und an zweiter Stelle durch den/ die dritte(n) Bürgermeister_in.

Die Behördenvertreter_innen, Vertreter_innen von Verbänden und Organisationen, werden gegebenenfalls durch ihre Vertreter_in im Amt vertreten.

Je bestelltem Mitglied aus den Stadtratsfraktionen wird ein Ersatzmitglied von den Fraktionen benannt.

Die Mitglieder aus der Bürgerschaft (Unter Ziffer 25) werden jeweils im erforderlichen Fall durch eine Person aus der Bürgerschaft vertreten, der/die in diesem Stadtteil wohnhaft ist und die/ der ihre/ seine Alltagsmobilität mit dem Fahrrad bewältigt

- (3) Im Einzelfall kann der / die Oberbürgermeister_in oder die befugte Vertretung weitere beratende Personen zu den Sitzungen des Radverkehrsbeirates hinzuziehen.
- (4) Die Zusammensetzung des Radverkehrsbeirates erfolgt unter gleichberechtigter Teilhabe von Frauen und Männern. Verwaltung, Stadtrat sowie Interessen vertretende Verbände und Organisationen wirken auf eine geschlechtergerechte Gremienbesetzung hin.

§ 4 Berufung

- (1) Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 14 (geborene Mitglieder) benennt die entsendende Organisationseinheit.
- (2) Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Ziff. 15 (gekorene Mitglieder) werden von den Stadtratsfraktionen vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen. Fraktionen können auch neben Stadratsmitgliedern auch externe sachkundige Personen benennen.
- (3) Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Ziff. 16 bis 24 werden von der jeweils entsendenden Organisationseinheit benannt.
- (4) Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Ziff. 25 (Vertreter_innen aus der Bürgerschaft je Stadtteil und ihre Stellvertreter_innen) werden mittels einer öffentlichen Bekanntmachung in der Mainpost gewonnen. Die Interessenten für die ehrenamtliche Teilnahme an den Sitzungen des Radverkehrsbeirates können binnen einer Frist von 2 Wochen ein Motivationsschreiben einreichen. Bei mehr eingegangenen Bewerbungen als 2 für den jeweiligen Stadtteil [ein(e) Vertreter_in und ein(e) Stellvertreter_in] entscheidet das Los. Die Vertreter_innen und ihre Stellvertreter_innen werden mit einer Mitteilungsvorlage dem Stadtrat bekannt gegeben.
- (5) Die Berufung erfolgt jeweils auf Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates. Eine Wiederberufung ist zulässig.
- (6) Über eine Abberufung aus wichtigem Grund entscheidet der Stadtrat.

§ 5 Ehrenamt, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, die Aufgaben des Beirats nach besten Kräften zu fördern. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorgeschrieben oder vom Stadtrat so beschlossen ist, worauf der Sitzungsleiter hinweist.

§ 6 Sitzungen des Radverkehrsbeirates

- (1) Die / der Vorsitzende/de(r) beruft die Sitzungen des Radverkehrsbeirates mindestens zweimal jährlich und bei Bedarf ein. Weitere Sitzungen erfolgen, wenn ein Auftrag des Stadtrates vorliegt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Radverkehrsbeirates eine Sitzung beantragt. Zeit und Ort der Sitzungen werden von der / dem Vorsitzenden bestimmt.
- (2) Die Einladung hat spätestens 10 Tage unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis 3 Wochen vor dem Sitzungstermin einbringen.
- (4) Die Sitzungen des Radverkehrsbeirates sind öffentlich, sofern nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

§ 7 Beratung und Abstimmungen

- (1) Damit der Radverkehrsbeirat in allen wichtigen Fragen und Angelegenheiten zum Radverkehr den Stadtrat gemäß seiner Bestimmung (vergl. § 2) beraten kann, sind in der Regel die entsprechenden Sachverhalte im Radverkehrsbeirat zu behandeln, bevor diese in die weiteren beratenden und beschließenden Gremien zur Entscheidung eingebracht werden. Dabei greift der Radverkehrsbeirat durch das Ergebnis seiner Beratung den für die Entscheidung befugten Ausschüssen nicht vor, sondern gibt eine Empfehlung ab. Der lückenlose Werdegang des politischen Entscheidungsprozesses wird durch die Teilnahme von Stadträten aus den Fraktionen des Stadtrates im Radverkehrsbeirat gewährleistet.
- (2) Der Radverkehrsbeirat gibt zu den jeweiligen Beratungsgegenständen eine Empfehlung ab, über die offen abgestimmt wird. In diesen Fällen soll wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die abgegebene Empfehlung des Radverkehrsbeirates.
- (3) Hat der Beirat die Empfehlung mit weniger als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen, sind der Stadtrat bzw. evtl. zuständige Ausschüsse hierüber vor der Behandlung des/der betroffenen Tagesordnungspunkts/e zu informieren.
- (4) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren

Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Beirat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Wenn die Voraussetzungen für eine persönliche Beteiligung vorliegen, so hat der Betreffende dies der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden vor dem Eintritt in die Beratung des entsprechenden Gegenstandes mitzuteilen.

- (6) Eine bei der Abstimmung nach Abs. 2 unterlegene Minderheit hat unbeschadet der Regelung nach § 8 Abs. 1 Buchstabe e) das Recht, ihre abweichende Meinung in einem Ergänzungsgutachten darzutun.
- (7) Die genehmigte Niederschrift und ein evtl. Ergänzungsgutachten sind von der/dem Vorsitzenden an den Stadtrat weiterzuleiten.

§ 8 Niederschriften

- (1) Die / der Schriftführer_in hat über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:
 - a) Ort und Tag der Sitzung,
 - b) Bezeichnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, der Schriftführerin/des Schriftführers und der anwesenden Mitglieder sowie evtl. Vertretungen,
 - c) der wesentliche Verlauf der Sitzung, insbesondere die zeitweise Abwesenheit von Mitgliedern und besondere Vorkommnisse,
 - d) das Ergebnis der Sitzung, insbesondere die Empfehlungsbeschlüsse incl. der jeweiligen Abstimmungsverhältnisse sowie
 - e) die wesentlichen Inhalte der Sitzung, insbesondere auch die zusammenfassende Darstellung von Auffassungen, die von der Mehrheitsmeinung abweichen.
- (2) Die Niederschrift ist von der jeweiligen Vorsitzenden/vom jeweiligen Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und
- (3) wird allen Beiratsmitgliedern alsbald - gegebenenfalls auch per E-Mail - zugesandt.

§ 9 Allgemeine Geschäftsführung

Die Sitzungen werden durch das Baureferat / FA Tiefbau / Radverkehrsbeauftragten vorbereitet. Dort liegt im Übrigen auch die Geschäftsführung.

§ 10 Auflösung des Radverkehrsbeirates

Eine Auflösung des Radverkehrsbeirates bedarf eines Beschlusses des Stadtrats.

§11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Änderungen beschließt der Stadtrat.

Würzburg, 03. August 2020

Stadt Würzburg

gez.

Christian Schuchardt

Oberbürgermeister